

# BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 15/83

## BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Erich F. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],  
N. [REDACTED],

Antragstellers und Be-  
schwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
N. [REDACTED] -

g e g e n

das Bayerische Staatsministerium der Justiz, Justiz-  
palast, München,

Antragsgegner und Be-  
schwerdegegner,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 3. Oktober 1983 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Pfeiffer, die Richter Laufhütte, Dr. Jähnke und Dr. Lepa sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohndorfer, Quack und Dr. Messer

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte vom 22. Februar 1983 wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Bayerischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte vom 19. April 1983 wird verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten der Rechtsmittel zu tragen und dem Antragsgegner die im Beschwerde-rechtszug entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000,- DM festgesetzt.

- 3 -

## G r ü n d e :

### I.

1. Der am 15. März 1928 geborene Antragsteller ist seit 1. April 1959 als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth und seit 6. April 1964 zugleich bei dem Oberlandesgericht Nürnberg zugelassen. Durch seit dem 19. August 1982 rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Würzburg wurde er u.a. wegen eines am 6. Mai 1970 begangenen Meineides zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren neun Monaten verurteilt; die wegen der Meineidstat verhängte Einzelfreiheitsstrafe beträgt zwei Jahre. Der Antragsgegner hat darauf mit Bescheid vom 5. Oktober 1982 die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, weil dieser die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren habe. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof zurückgewiesen.

Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers. Mit einem weiteren Rechtsmittel wendet sich der Antragsteller gegen einen gesonderten Beschluß des Ehrengerichtshofs, durch den er es abgelehnt hat, die angeordnete Vollziehung des Rücknahmebescheids aufzuheben.

2. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Antragsteller vortragen lassen, er sei verhandlungsunfähig. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Die zur Frage der Haftfähigkeit abgegebenen ärztlichen Stellungnahmen ergeben keine Anhaltspunkte dafür, daß der Antragsteller außerstande sein könnte, dem Verfahren zu folgen und seine Interessen sachgerecht wahrzunehmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## II.

Die gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs in der Hauptsache eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig, sie hat aber keinen Erfolg.

1. Das rechtliche Gehör war dem Antragsteller, der rechtskundig vertreten war, vom Ehrengerichtshof gewährt worden.

Ob der Ehrengerichtshof einen Vertagungsantrag rechtsfehlerhaft abgelehnt, zu Unrecht nicht das gesamte Verfahren ausgesetzt und schließlich in falscher Gerichtsbesetzung entschieden hat, wie der Antragsteller rügt, bedarf keiner Erörterung. Diese Verfahrensrügen sind für die zu treffende Beschwerdeentscheidung des Senats ohne Bedeutung. Der Senat ist hier nicht Rechtsbeschwerde-, sondern Tatsachengericht. Er hat die Tatsachen selbst und ohne Bindung an die Feststellungen des Ehrengerichtshofs zu beurteilen. In entsprechender Anwendung der §§ 539, 540 ZPO ist das Beschwerdegericht selbst dann, wenn die angefochtene Entscheidung verfahrensfehlerhaft zustande gekommen ist, nicht verpflichtet, diese aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen (Senatsbeschlüsse vom 10. Juli 1961 - AnwZ (B) 18/61 = EGE VII, 8 f; vom 12. Mai 1975 - AnwZ (B) 1/75 = MDR 1975, 928; vom 25. Oktober 1976 - AnwZ (B) 15/76; vom 13. März 1978 - AnwZ (B) 1/78). Ein Anlaß, in der vorliegenden Sache den Beanstandungen des erstinstanzlichen Verfahrens nachzugehen, besteht nicht. Es bedurfte daher auch nicht der beantragten Vernehmung des Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs.

2. Das mit der sofortigen Beschwerde weiterver-

folgte Begehren einer Aussetzung des Verfahrens ist unbegründet. Eine solche Maßnahme ist zwar unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Senatsbeschluß vom 12. Juli 1971 - AnwZ (B) 8/71 = EGE XI 65, 66), sie ist hier aber nicht veranlaßt. Hat der Antragsteller infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren, so ist die Rücknahme seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zwingend (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BRAO). Dem Antragsgegner ist ein Beurteilungsspielraum oder Ermessen nicht eingeräumt, weiterer Ermittlungen bedarf es nicht. Auch die Richtigkeit der strafgerichtlichen Verurteilung dürfen weder der Antragsgegner noch die seine Entscheidung nachprüfenden Gerichte in Zweifel ziehen; maßgebend ist allein die Rechtskraft (BGHZ 46, 230, 235; Isele BRAO S. 50). Das schließt es zugleich aus, die Entscheidung im vorliegenden Verfahren von den Erfolgsaussichten des Wiederaufnahmeantrags abhängig zu machen, den der Antragsteller in der Strafsache angebracht hat. Würde der Senat auf das bisher unbeschiedene Wiederaufnahmegesuch sachlich eingehen, müßte er sich über den rechtskräftigen Verlust der Fähigkeit des Antragstellers zur Bekleidung öffentlicher Ämter hinwegsetzen und die förmlichen und materiellen Voraussetzungen der Wiederaufnahme nach §§ 359 ff StPO beurteilen. Dazu ist nach der gesetzlichen Ordnung der Zuständigkeiten aber nur der Strafrichter befugt.

Ob ein nach § 360 Abs. 2 StPO vom Strafrichter angeordneter Aufschub der Vollstreckung eine andere Würdigung des Aussetzungsbegehrens im vorliegenden Verfahren rechtfertigen könnte, bedarf keiner Entscheidung. Das Landgericht Regensburg hat die Bewilligung eines Vollstreckungsaufschubs mit der Begründung abgelehnt, daß das

Wiederaufnahmeverlangen des Antragstellers keine Aussicht auf Erfolg habe.

3. Die sachlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 3 BRAO für die Rücknahme der Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft haben der Antragsgegner und der Ehrengerichtshof zutreffend beurteilt. Einziges Erfordernis der Rücknahme ist der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung. Dieses Erfordernis ist erfüllt.

Im Zeitpunkt der Straftat des Antragstellers galt § 31 Abs. 1 StGB in der am 1. April 1970 in Kraft getretenen Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (Art. 1 Nr. 14, Art. 105 Nr. 2 1. StrRG). Die Bestimmung ist wortgleich mit dem jetzt geltenden § 45 Abs. 1 StGB und daher maßgebend (§ 2 Abs. 1, 3 StGB). Sie sieht vor, daß die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für die Dauer von fünf Jahren verliert, wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. Der Antragsteller ist wegen eines Verbrechens des Meineides (§ 154 StGB) zu einer Einzelstrafe von zwei Jahren verurteilt worden. Er hat daher, ohne daß es darüber eines besonderen Ausspruches bedurfte, kraft Gesetzes die Fähigkeit verloren, öffentliche Ämter zu bekleiden. Der Antragsgegner hat infolgedessen seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu Recht zurückgenommen.

### III.

Das als Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs

- 7 -

vom 19. April 1983 ist nicht statthaft. Mit diesem Beschluß hat der Ehrengerichtshof es abgelehnt, die angeordnete Vollziehung des Rücknahmebescheides (§ 16 Abs. 5 Satz 2 BRAO) aufzuheben.

Die Anordnung der Vollziehung ist nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nicht anfechtbar (§ 16 Abs. 5 Satz 5 BRAO). Für die Bestätigung der Anordnung gilt nichts anderes (Senatsbeschlüsse vom 10. Oktober 1977 - AnwZ (B) 20/77; vom 13. November 1978 - AnwZ (B) 32/78). Das dagegen eingelegte Rechtsmittel ist daher zu verwerfen.

Pfeiffer

Laufhütte

Jähnke

Lepa

Kohlndorfer

Quack

Messer